

Informationen zur Einbürgerung für Gemeinden

gültig ab dem 01.01.2013



Inhaltsverzeichnis

I	EINLEITUNG	3
1.	EINLEITENDE BEMERKUNG	3
2.	VERSCHIEDENE EINBÜRGERUNGSVERFAHREN.....	3
3.	GESETZ ÜBER DAS WALLISER BÜRGERRECHT – WICHTIGE ÄNDERUNGEN	4
4.	VERHÄLTNIS ZWISCHEN BÜRGERRECHT UND BURGERRECHT	5
II	ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDERN	6
1.	ORGANISATION AUF GEMEINDEEBENE IN BEZUG AUF ORDENTLICHE EINBÜRGERUNGEN.....	6
2.	GRUNDVORAUSETZUNGEN WOHNSITZ.....	7
2.1	Wohnsitz in der Schweiz während Verfahren	7
2.2	Wohnsitz in der Gemeinde	7
3.	INTEGRATION.....	8
3.1	Ausgangslage.....	8
3.2	Allgemeines	9
3.2.1	Einleitende Bemerkung.....	9
3.2.2	Einbürgerungsgespräch.....	9
3.2.3	Lebenslauf	9
3.2.4	Verlangte Kenntnisse.....	10
3.3	Minimale Integrationskriterien	11
3.3.1	Sprache.....	12
3.3.2	Kenntnisse der Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche / Geografie Geschichte	13
3.3.2 a)	<i>Sitten und Gebräuche, Geografie</i>	13
3.3.2 b)	<i>Geschichte</i>	13
3.3.3	Politik	14
3.3.3 a)	<i>Eidgenossenschaft</i>	14
3.3.3 b)	<i>Kanton</i>	14
3.3.3 c)	<i>Gemeinde</i>	14
3.3.3 d)	<i>Verschiedenes</i>	14
3.3.4	Gesellschaft und Kultur.....	15
3.3.5	Motivation.....	15
3.3.6	Ausgeglichene finanzielle Verhältnisse	16
3.3.6 a)	<i>Sozialhilfe</i>	16
3.3.6 b)	<i>Unbezahlte Steuern, neue Betreibungen, Verlustschein sowie neue Straftaten oder laufende Strafuntersuchungen</i>	16
3.4	Information und Schulung	17
III	ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG VON SCHWEIZER BÜRGER	18
IV	NEUES BÜRGERRECHT FÜR WALLISER BÜRGER	19
V	EINBURGERUNG	19
VI	ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDISCHEN EHEPARTNERN VON SCHWEIZERN... 20	20
VII	ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG - NEUE RECHTSMITTEL AB 01.01.2013	21
VIII	RECHTSVERTRETER	21
IX	KOSTEN UND GEBÜHREN	22
X	GÜLTIG AB 01.01.2013	23
	ANHANG.....	24

I Einleitung

1. Einleitende Bemerkung

Das vorliegende Dokument fasst alle Informationen zur Einbürgerung für die Gemeinden zusammen. Es dient als kantonale Grundlage für die Überprüfung von ordentlichen Einbürgerungsgesuchen.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abkürzungen: Dienststelle für Bevölkerung und Migration DBM; Bundesamt für Migration BFM. Wenn von der Gemeinde die Rede ist, handelt es sich, wenn nicht anders erwähnt, immer um die Munizipalgemeinde.

Die DBM steht allen Gemeinden für weitere Informationen, Präzisierungen und Hilfestellung bei der Abklärung von besonderen oder komplexen Situationen zur Verfügung.

2. Verschiedene Einbürgerungsverfahren

- **Erleichterte Einbürgerung** für ausländische Ehegatten von Schweizerinnen oder Schweizern (der/die Ehegatte/in muss zum Zeitpunkt der Heirat die Schweizer Staatsangehörigkeit besessen haben)
- **Ordentliche Einbürgerung** für ausländische Personen ohne familienrechtliche Verhältnisse zu einem Schweizer oder einer Schweizerin, für eingetragene Partner von Schweizerinnen und Schweizern und für Ehepartner von Personen, die erst nach der Heirat das Schweizer Bürgerrecht erhielten.
- **Einbürgerung von Schweizer Bürger**
- **Einbürgerung von Walliser in einer anderen Walliser Gemeinde**

3. Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994 – Wichtige Änderungen

- 11.03.2007 Revision der Kantonsverfassung: Das Walliser Volk stimmte zu, dass beim ordentlichen Einbürgerungsverfahren auf Gemeindeebene die Kompetenz der Verleihung des Bürgerrecht von der Burgergemeinde zur Munizipalgemeinde übergeht.
- 12.09.2007.1 Der Grosse Rat hat in Erfüllung der Teilrevision der Kantonsverfassung der Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht zugestimmt.
- 01.01.2008 Inkrafttreten des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht (Änderung vom 12.09.2007) und des entsprechenden Ausführungsreglements.**
- 13.09.2012 Der Grosse Rat nimmt die Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht betreffend Rechtsmittel und Lockerung der Wohnsitzbedingungen auf Gemeindeebene an
- 01.01.2013 Die Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht tritt in Kraft (Änderung vom 13.09.2012)**

4. Verhältnis zwischen Bürger- und Burgerrecht

Bis 2008 waren das Gemeindebürgerrecht und das Burgerrecht nicht voneinander getrennt. Ab dem 1. Januar 2008 sind das Burgerrecht und das Gemeindebürgerrecht nicht mehr identisch. Die Zivilstandsdokumente, inkl. Heimatschein, bestätigen, dass eine Person das Bürgerrecht einer Gemeinde besitzt.

Seit 2008 sind eingebürgerte Personen, ob durch erleichterte oder ordentliche Einbürgerung, nicht mehr Burger, sondern lediglich Bürger der Gemeinde, von der sie das Bürgerrecht erhalten haben.

Walliser Bürger, die Burger werden möchten, können ein entsprechendes Gesuch an die Burgerschaft stellen, wenn sie die durch das Burgerreglement festgelegten Bedingungen erfüllen.

Seit 2008 kann kein ausländischer Staatsangehöriger und kein Schweizer Bürger in eine Burgerschaft aufgenommen werden, ohne vorgängig das Gemeindebürgerrecht einer Wallisergemeinde erhalten zu haben und durch den Grossen Rat eingebürgert worden zu sein.

Gemäss Art. 8bis des Gesetzes über das Walliser Bürgerecht hat der Gesetzgeber einen Sonderfall vorgesehen:

Dieser betrifft den Bürger einer anderen Walliser Gemeinde, der das Bürgerrecht und das Burgerrecht der Walliser Gemeinde erhalten möchten, in der er wohnhaft ist.

Dieser Walliser Bürger kann bei der Burgergemeinde das Burgerrecht beantragen, wenn die im Burgerreglement vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Mit dem Erwerb des Burgerrechts wird gleichzeitig auch das Bürgerrecht der nämlichen Gemeinde erworben.

Wer lediglich das Bürgerrecht der Wohngemeinde erwerben will, kann dieses bei der entsprechenden Wohngemeinde beantragen (siehe Vorgehen).

Der Erwerb des Burgerrechts muss zur Registrierung in Infostar immer der DBM mitgeteilt werden.

Eine Liste ihrer Burger können die Burgergemeinden beim zuständigen Zivilstandsamt bestellen (Lieferfrist ab Bestelldatum mehrere Tage)

II Ordentliche Einbürgerung von Ausländern

1. Organisation auf Gemeindeebene in Bezug auf ordentliche Einbürgerungen

Die zuständige Behörde ist gemäss Gesetz der Gemeinderat. Das Organisationsreglement der Gemeinde kann hingegen diese Kompetenz an den Generalrat oder die Urversammlung delegieren.

Mit den wichtigen Änderungen des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht, die am 01.01.2008 in Kraft getreten sind, wollte der Gesetzgeber die Integrationsvoraussetzungen stärken. Die Munizipalgemeinde ist seither im Rahmen des Verfahrens bei der ordentlichen Einbürgerung für die Überprüfung der Integration zuständig. Sie ist dafür am besten geeignet, da das gesellschaftliche Leben hauptsächlich am Wohnort stattfindet.

Diese Aufgabe erfolgt nach der vorgängigen Prüfung der gesetzlichen Bedingungen durch die DBM.

Anmerkung

Gemäss Staatsrat und Parlament muss der **Gemeinderat die vollständige vertiefte Prüfung des Einbürgerungsgesuchs gewährleisten**. Es wird vorgeschlagen, eine **kommunale ad-hoc Kommission** zu gründen, die beispielsweise von einem gewählten Volksvertreter präsiert wird und aus Personen besteht, die das Umfeld kennen. So kann sichergestellt werden, dass die Integrationsvorgaben korrekt erfüllt werden. Einsitz nehmen sollen ebenfalls kommunale Integrationsbeauftragte, Vertreter der Einwohnerkontrolle, Vertreter aus dem Schul- und Sozialwesen und dem Vereinsleben. Diese ad hoc Kommission führt die Gespräche mit den Gesuchstellern durch.

Das Verfahren gewährleistet, dass der Grosse Rat, der die formelle Einbürgerung ausspricht und die mit der Vormeinung beauftragte Kommission die Zusicherung haben, dass die vorgestellten Personen die im Gesetz vorgegebenen Integrationsvorgaben tatsächlich erfüllen.

2. Grundvoraussetzung Wohnsitz

2.1 Wohnsitz in der Schweiz während dem Verfahren

Gemäss der Bundespraxis müssen die Einbürgerungskandidaten bis zum Ende des Verfahrens über eine gültige Niederlassungsbewilligung verfügen.

Bei einem zeitweiligen Aufenthalt im Ausland wird das Verfahren nur weitergeführt, wenn die DBM eine Abwesenheitsbewilligung erteilt hat; dabei muss sich die Person für Vorladungen in Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren jederzeit in die Schweiz begeben können.

2.2 Wohnsitz in der Gemeinde

Wohnsitzbedingungen auf Gemeindeebene

Gesetz über das Walliser Bürgerrecht - Art. 3 Abs. 1 Kap. 1

¹ Um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde zu beantragen, muss der Ausländer:

1. seit drei Jahren in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben und grundsätzlich während des Verfahrens den Wohnsitz in dieser Gemeinde behalten; **diese Bedingung gilt bei einem Aufenthalt von insgesamt drei Jahren in zwei verschiedenen Gemeinden als erfüllt, wobei die zweite Wohnsitzgemeinde bei der ersten eine Vormeinung einholen muss.**

Neu ab 01.01.2013: diese Bedingung gilt als erfüllt bei einem Aufenthalt von insgesamt drei Jahren in zwei verschiedenen Gemeinden, wobei die zweite Wohnsitzgemeinde, in der das Einbürgerungsgesuch eingereicht wurde, bei der ersten eine Vormeinung einholen muss. (siehe Anhang - Verwaltungsprozess).

Gemäss der seit dem 01.01.2008 geltenden Praxis muss der Gesuchsteller in der Gemeinde wohnen, in der er das Gesuch eingereicht hat (mindestens bis zum Einbürgerungsentscheid der Gemeinde). Wenn die erste Etappe erreicht ist, kann der Gesuchsteller den Wohnsitz innerhalb des Kantons Wallis wechseln.

Gegebenenfalls muss der Gesuchsteller der DBM, Sektion "Ordentliche Einbürgerung" den Gemeindefwechsel mittels einer neuen Wohnsitzbestätigung melden. Für alle im Einbürgerungsgesuch aufgeführten Personen ist eine entsprechende Bestätigung erforderlich.

3. Integration

3.1 Ausgangslage

Seit der Einführung der neuen Bundesbestimmungen im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts und des kantonalen Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht sind in erster Linie die Gemeinden für die Abklärung zuständig, ob im Rahmen der ordentlichen Einbürgerung die Aufnahmekriterien für neue Schweizer Bürgerinnen und Bürger erfüllt sind.

Das vorliegende Dokument dient den Kommissionen, die damit beauftragt sind, die Integration der Gesuchsteller zu überprüfen. Es enthält Leitlinien, die zum Ziel haben, das Verfahren auf dem gesamten Kantonsgebiet zu vereinheitlichen und es stellt die Aufgaben aller Akteure vor, um die Vorbereitung Kandidaten zu vereinfachen.

Eine Arbeitsgruppe ist im Bericht der kantonalen Konsultativkommission für Ausländer vom 24. Juni 2010 zum Schluss gekommen, dass nach Kriterien zu gewichten ist und es Schulungen für die Akteure und entsprechende Mittel braucht. Die Städtevertreter wurden konsultiert.

Aus dem Sitzungsprotokoll wird ersichtlich, dass:

- die rund 2 Jahre, die ein Verfahren dauert, genutzt werden können, um die Integration der Kandidaten zu verbessern, die noch nicht genügend integriert sind.
- dem Gesuchsteller ein Merkblatt abgegeben werden soll, in dem die wichtigsten Anforderungen aufgeführt sind.
- den verschiedenen Prüfern ein Merkblatt abgegeben werden soll, damit die Anforderungen vereinheitlicht und das Verfahren verbessert wird. Die Prüfer sollen geschult und begleitet werden.
- es eine bessere Kommunikation zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern (Gemeindekommissionen, Unterkommission "Einbürgerung" des Grossen Rats) braucht, um gegenseitiges Verständnis und Wertschätzung zu fördern.

3.2 Allgemeines

3.2.1 Einleitende Bemerkung

Frustrationen aufgrund von sich widersprechenden Entscheiden können nicht immer vermieden werden (z.B. Annahme Gemeinde, Ablehnung Kanton). Es reicht nicht aus, nur Minimalkriterien festzulegen. Die Kriterien müssen von allen getragen werden und es braucht ein gegenseitiges Verständnis und die Wertschätzung der Verfahren. Die Mitglieder der Unterkommission "Einbürgerung" des Grossen Rats müssen eine Delegation der Mitglieder der kommunalen Kommissionen treffen, damit sich diese gegenseitig verstehen und die Arbeit, die geleistet wird, gegenseitig anerkennen.

Die Unterkommission "Einbürgerung" des Grossen Rats spricht nur selten Verweigerungen aus. Sie können in Unkenntnis einer Begründung, die es der Gemeinde erlaubt hat, ein Gemeindebürgerrecht dennoch zu erteilen, vorkommen.

Wenn es sich um einen Sonderfall handelt, muss die Gemeinde diesen ausdrücklich begründen, damit die Unterkommission über die Gründe informiert wird, aufgrund derer das Bürgerrecht gleichwohl erteilt wurde.

3.2.2 Einbürgerungsgespräch

Wichtig ist eine gute Vorbereitung auf das Gespräch. Die einbürgerungswillige Person muss wissen, was sie erwartet und was von ihr verlangt wird.

Die DBM versendet eine Empfangsbestätigung (siehe Anhang), sobald das Gesuch eingeht und informiert den Gesuchsteller, dass er sich auf das Gespräch vorbereiten soll, das auf Gemeindeebene vorgesehen ist. Die Internetseite des Kantons sowie das Merkblatt über das Einbürgerungsverfahren im Wallis wurden in diesem Punkt vervollständigt.

Die Einladung der Gemeinde soll weitere Angaben enthalten (Ort und Zeit, Inhalt, Anwesende usw.), damit sich der Kandidat erfolgreich vorbereiten kann und beim Eintritt in den Raum keine zu grosse Nervosität verspürt.

Die Gesprächszeit muss genügend bemessen sein (zwischen 15 und 30 Minuten). Damit können die tatsächlichen Kenntnisse geprüft und etwaige stressbedingte Faktoren ausgeblendet werden. Es werden keine individuellen Gespräche/Einzelinterview verlangt. Die Mitglieder der Gemeindegemission müssen darauf achten, dass nicht nur ein Familienmitglied spricht, um von mangelnden Sprachkenntnissen weiterer Familienmitglieder abzulenken. Wenn es die familiären Umstände erfordern, kann im Ausnahmefall ein Teil des Gesprächs individuell geführt werden. Die verschiedenen Familienmitglieder sollen sich nicht auf die Fähigkeiten der anderen verlassen können oder von den Erwartungen der anderen unter Druck gesetzt werden. Es braucht eine angenehme Gesprächsatmosphäre, um Prüfungsstress entgegenzuwirken: es können Getränke angeboten werden, der Kandidat sollte nicht alleine vor eine Reihe von Prüfern platziert werden, usw.

3.2.3 Lebenslauf

Die Prüfer sollen sich Zeit nehmen, etwas über den Lebenslauf der Kandidaten zu erfahren.

Der Lebenslauf ist aussagekräftig und hilft bei der Einschätzung der Motivation des Kandidaten und kann eventuelle Schwierigkeiten erklären (z.B. ein Kriegstrauma, das beispielsweise mangelnde Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erklären könnte, mangelnde Schulbildung kann Schwierigkeiten bei der Lehre erklären usw.).

Wenn der Kandidat ausserdem weiss, dass das Gespräch mit der Bekanntgabe seines Lebenslaufes beginnt, kann er mit etwas Vertrautem beginnen, das er vorbereiten kann.

3.2.4 Verlangte Kenntnisse

Nur wenige Autofahrer können aus dem Stegreif den Bremsweg auf nasser Strasse berechnen. Im Zeitpunkt der Fahrprüfung konnten dies hingegen alle. Ähnlich verhält es sich bei der Einbürgerung: Nur wenige Schweizerinnen und Schweizer könnten alle gestellten Fragen beantworten. Auf eine "Prüfung" muss man sich vorbereiten und lernen. Die folgenden Kapitel umschreiben Themen, auf die sich die Kandidaten vorbereiten müssen.

Die Gemeinde muss spätestens bei der Einladung für das Gespräch über die Anforderungen informieren. Die schriftliche Einladung muss die verlangten Kenntnisse in den Grundzügen auführen.

Der schriftliche Test wurde bei der Anhörung kritisiert. Es kann von den Kandidaten nicht verlangt werden, dass sie in einer der Kantonssprachen lesen und schreiben können. Einige könnten Analphabeten sein, oder nicht über die intellektuellen Fähigkeiten und Grundlagen verfügen, um lesen und schreiben zu können. Es werden nur mündliche Sprachkenntnisse geprüft. Schriftliche Tests können hingegen nicht verboten werden. Sie können im Verweigerungsfall als Beweismittel dienen. Es wird den Gemeinden überlassen, wie sie in diesem Punkt unter Berücksichtigung des Niveaus jedes Kandidaten entscheiden.

Es ist schwierig, die Abklärung an eine Prozentzahl richtiger Antworten zu binden. Es braucht hingegen einen Anhaltspunkt, um zwischen den Gemeindekommissionen und dem Kanton Behandlungsgerechtigkeit zu schaffen. Es muss bekannt sein, ob sich der erforderliche Anteil richtiger Antworten auf je ein Kriterium oder auf die Gesamtheit der Materie bezieht.

Es muss ein Gesamtergebnis von mindestens 50 % richtiger Antworten erreicht werden.

3.3 Minimale Integrationskriterien

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz BÜG) vom 29. September 1952

Art. 14 Eignung

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994

Art. 3 Ordentliche Einbürgerung von Ausländern - Bedingungen

¹ Um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde zu beantragen, muss der Ausländer:

1. seit drei Jahren in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben und grundsätzlich während des Verfahrens den Wohnsitz in dieser Gemeinde behalten; diese Bedingung gilt bei einem Aufenthalt von insgesamt drei Jahren in zwei verschiedenen Gemeinden als erfüllt, wobei die zweite Wohnsitzgemeinde bei der ersten eine Vormeinung einholen muss;
2. genügend Kenntnisse einer der beiden offiziellen Sprachen des Kantons besitzen;
3. in die Walliser Gemeinschaft integriert sein;
4. genügende Nachweise guter Führung beibringen;
5. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein;
6. die Verfassungsgrundsätze und die schweizerische Rechtsordnung akzeptieren und respektieren.

Was bedeutet "integriert sein" und "mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut sein"?

Die Schwierigkeit des Verfahrens liegt in der richtigen Einschätzung der erfolgreichen Integration und der Kenntnisse des Kandidaten.

Die Gemeinde muss im Rahmen des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens vernünftige Kriterien anwenden können.

3.3.1 Sprache

Die Sprache ist das einzige Kriterium, das im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens objektiv geprüft werden kann. Mit der einbürgerungswilligen Person muss ein flüssiges Gespräch geführt werden können. Für den Wechsel von einer Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) zu einer Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) ist **das Referenzniveau A2** des Europäischen Sprachenportfolios **erforderlich**, um die Schweizer Nationalität zu erhalten, wird das Referenzniveau B1 erwünscht. Der Einbürgerungskandidat muss von seinem Leben, seinen Träumen, seinen Zielen und Ambitionen erzählen können, dies entspricht dem Kenntnisniveau B1 (siehe Anhang, Raster für die Selbst-Evaluation Französisch bzw. Deutsch).

Auf Gemeindeebene wird das Referenzniveau B1 gewünscht. Es kann aber nicht als ausschliessliches Ausschlusskriterium dienen, wenn eine Person nicht über die intellektuellen Fähigkeiten verfügt, um das geforderte Niveau zu erreichen, sonst aber alle übrigen Kriterien ausreichend erfüllt. Die betroffene Person muss allerdings nachweisen, dass sie sich bemüht hat, das Niveau zu erreichen, auf dem sie sich beim Gespräch befindet.

Die sprachlichen Anforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die mündlichen Kenntnisse. Es wird von den Kandidaten nicht verlangt, dass sie Lesen und Schreiben können. Ein Gespräch von rund 15 Minuten reicht aus, um das Verständnisniveau und den mündlichen Ausdruck einzuschätzen.

Gemäss kantonalem Recht ist die Kenntnis einer offiziellen Sprache nötig. Wenn ein Kandidat mit Wohnsitz im Unterwallis nur deutsch oder mit Wohnsitz im Oberwallis nur französisch spricht, reicht dieses einzige Kriterium für eine Rückweisung nicht aus. Diese Person könnte wegen mangelnder Integration zurückgewiesen werden, weil sie der Sprache nicht mächtig ist, die in ihrer Wohnregion gesprochen wird. Die ungenügende Integration müsste in diesem Fall detailliert begründet werden.

Die Gemeinde muss einen positiven Entscheid detailliert begründen, falls die Sprachkenntnisse nicht erfüllt werden (Analphabetismus, eingeschränkte Fähigkeiten).

Anmerkung

Nach der Vernehmlassung verzichtet die DBM darauf zu bestehen, dass zum Zeitpunkt der Gesuchshinterlegung ein Sprachzertifikat vorgelegt werden muss, dass die minimalen Sprechkenntnisse bestätigt (Referenzniveau A2 für alle Gesuchsteller ordentliche Einbürgerung). Einzelne Fälle rechtfertigen eine solche Massnahme nicht, die zudem zu einer beträchtlichen Kostenerhöhung führen würde.

Im Zweifelsfall kann die Gemeinde zu Beginn des Verfahrens eine solche Bestätigung verlangen oder sogar auf eine Hinterlegung bestehen.

Die DBM macht seit Juni 2012 in der Empfangsbestätigung darauf aufmerksam, dass gute Sprachkenntnisse unerlässlich sind (die Fähigkeit im Alltag eine einfache Konversation zu führen: Besorgungen erledigen, am Telefon antworten, nach dem Weg fragen, sich eigenständig am Gemeindeschalter oder auf der Post zu helfen wissen, alleine zum Arzt gehen, etc.).

Gemäss der seit 2009 eingeführten Praxis können die Gemeinden ein Gesuch sistieren, wenn der Gesuchsteller die Sprachbedingungen nicht erfüllt und diese auffordern, einen Sprachkurs zu besuchen. Die DBM muss schriftlich über die Sistierung informiert werden. Wenn diese voraussichtlich länger als 8 bis 9 Monate dauert, muss das Gesuch bei der DBM klassiert werden, da die Gesuchsunterlagen nicht mehr aktuell sind (namentlich Strafregisterauszug, Auszug aus dem Betreibungsregister usw.). Der Kandidat muss das Gesuch später noch einmal einreichen.

Das Gesuch soll erst gestellt werden, wenn die Kandidaten dazu bereit sind.

Ausnahmsweise kann die DBM auf Anfrage der Gemeinde eine länger dauernde Sistierung bewilligen.

3.3.2 Kenntnisse der Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche / Geografie-Geschichte

Die nachfolgende, nicht abschliessende Liste enthält Wissensinhalte, über deren Kenntnis Kandidaten geprüft werden könnten:

3.3.2 a) *Sitten und Bräuche, Geografie*

- Wappen der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde. Wissen, was diese darstellen (z.B. 13 Sterne = 13 Bezirke).
- Anzahl Schweizer Kantone und einige Namen
- Datum des Nationalfeiertags und der Anlass für die Feier
- Bevölkerungszahl der Schweiz (rund 8 Millionen) und der Gemeinde, eventuell des Kantons Wallis (300'000)
- sprachliche Besonderheiten der Schweiz (mindestens 3 der 4 Landessprachen) und die entsprechenden Sprachregionen
- 3 Regionen der Schweiz (Jura, Mittelland, Alpen), einige Seen und Flüsse, einige Berge
- grosse Städte und Touristenattraktionen der Schweiz
- Hauptstadt der Schweiz und des Kantons
- Namen der Nachbargemeinden, in der man wohnt, Flüsse, die durch sie fliessen
- lokale Besonderheiten des Wohnorts (Touristenattraktionen, grosse Unternehmen, kulinarische Spezialitäten, etc.)
- Persönlichkeiten und ihre Beziehung zur Schweiz/Kanton/Gemeinde (Henry Dunant, Roger Federer, Didier Cuche, Pirmin Zurbriggen, Fabian Cancellara, Claude Nicollier, Bertrand/Jacques/Auguste Piccard, Le Corbusier, Charles-Ferdinand Ramuz, Alberto Giacometti, Hans Erni, Ferdinand Hodler, Albert Anker, Paul Klee, Mario Botta, Rainer Maria Salzgeber, Polo Hofer, Art Furrer, Z'Hansrüedi, Sepp Blatter, etc.)
- Klischees zur Schweiz: Pünktlichkeit, Disziplin, Sauberkeit, Abfalltrennung, Apéro, ...
- Walliser Bräuche: Ringkuhkampf, Alpaufzug/Alpabzug, Raclette, Theatervereine und Musikgesellschaften, "Tschäggätä", Hexenabfahrt, Guggenmusik, Tambouren und Pfeifer, Trachten, etc.
- Festtage, mit Datum und Bedeutung der damit verbundenen Bräuche: 1. August, Weihnachten, Fasnacht, Ostern, Herrgottstag, 1. Mai, etc.

3.3.2 b) *Geschichte*

Kann allgemein gehalten werden, einige Beispiele:

- Gründungsdatum der Eidgenossenschaft
- Eintreten des Kantons in die Eigenossenschaft
- legendäre Persönlichkeiten (Willhelm Tell, Bruder Klaus, ...), historisch wichtige Ereignisse (Morgarten, Marignano)

3.3.3 Politik

Die Liste ist nicht abschliessend. Sie legt die Grundzüge dar und muss an die Kandidaten angepasst werden, die angehört werden.

3.3.3 a) *Eidgenossenschaft*

- Die Schweiz besteht aus 26 Kantonen und Halbkantonen.
- Die Grundrechte sind in der Bundesverfassung aufgeführt (Rechtsgleichheit für alle, Gewissens- und Glaubensfreiheit usw.).
- Es gibt drei Gewalten: Judikative, Legislative, Exekutive. Diese finden sich auf allen drei Staatsebenen: Bund - Kanton - Gemeinde
- Auf Bundesebene heisst die Legislative Parlament. Es besteht aus 2 Kammern: Nationalrat (200 Abgeordnete) und Ständerat (46 Abgeordnete), in dem jeder Kanton mit 2 Sitzen vertreten ist.
- Die Exekutive wird Bundesrat genannt. Er besteht aus 7 Vertretern, die vom Parlament für 4 Jahre gewählt werden.

Das Wissen der Namen der Bundesräte oder der Staatsräte kann nicht zum Ausschluss führen. Viele Schweizerinnen und Schweizer kennen diese auch nicht. Es ist aber ein Plus, wenn einige genannt werden können. Dasselbe gilt für die Mitglieder des National- und Ständerats und des Grossen Rates. Es handelt sich um einen Bereich, der vom Kandidaten eine gewisse Vorbereitung verlangt (siehe vorherige Bemerkungen).

3.3.3 b) *Kanton*

- Auf Kantonsebene nennt sich die Legislative Grosser Rat.
- Die Exekutive nennt sich Staatsrat. Er besteht aus 5 Vertreterinnen und Vertretern. Es können einige Namen von Staatsräten genannt werden (siehe Bund).

3.3.3 c) *Gemeinde*

- Auf Gemeindeebene variiert die Grösse der Exekutive in Abhängigkeit der Grösse der Gemeinde und dem Professionalisierungsgrad der Gemeinderäte. Der Kandidat sollte mindestens den Namen des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin kennen.
- Die Legislative ist entweder die Urversammlung, die aus allen Bürgerinnen und Bürgern besteht oder der Generalrat. Der Kandidat sollte wissen, welche Form in seiner Gemeinde besteht.

3.3.3 d) *Verschiedenes*

- Die Namen der wichtigsten politischen Parteien sollten bekannt sein. Dieses Element ist nicht entscheidend, aber es gibt ein Bild über die Kenntnisse des Kandidaten und sein Interesse am öffentlichen Leben.
- Schweizerinnen und Schweizer werden häufig aufgefordert, sich an der Urne zu äussern. Sie verfügen über das Initiativ- und Referendumsrecht. Dies ist eine Besonderheit der Schweiz und gehört zum Wissen über die Schweiz und ihr politisches System.
- Die Bürgerpflichten (Einhaltung des Gesetzes, Steuern zahlen, Militärdienst, Versicherungsobligatorium, Schulpflicht)

3.3.4 Gesellschaft und Kultur

Es ist nicht leicht zu prüfen, ob ein Kandidat erfolgreich gesellschaftlich und kulturell integriert ist. Einige Personen schreiben ihr Kind im Fussballverein oder der Musikgesellschaft ein, wenn sie das Einbürgerungsgesuch stellen, um ihre Chancen zu verbessern. Auch wenn die Teilnahme an einem Verein ein klares Integrationszeichen ist, heisst das nicht, dass das Gegenteil zum "Ausschluss" führt.

Das Umfeld einiger Kandidaten kann klein sein: Arbeit, Einkaufsgeschäft, Fernsehen. Sie kennen unter Umständen weder die wichtigsten historischen Städte noch die neuesten politischen Schlagzeilen. Dies kann ein Zeichen für eine ungenügende Integration sein. Es wird von der einbürgerungswilligen Person erwartet, dass sie die wichtigsten gesellschaftlichen Themen (die grossen Schlagzeilen) und die wichtigsten öffentlichen Plätze der Region kennt, in der sie lebt. Sie muss nicht über ein Jahresabonnement für das Theater oder das Schwimmbad verfügen, jedoch wissen, dass diese existieren.

Personen, die abgelehnt werden oder deren Gesuch sistiert wird, können sich im Falle einer ungenügenden Integration an die Gemeindestelle, die für die Integration zuständig ist, oder an eine andere Ansprechperson wenden, um ihre Kenntnisse zu verbessern.

Gemeinden können beispielsweise Ansprechpersonen vermitteln, die dem Kandidaten helfen. Einige Gemeinden setzen auf ein System mit Freiwilligen (beispielsweise in Monthey). Diese melden sich beim Integrationsbeauftragten und unterstützen und begleiten in der Folge die Kandidaten während dem Einbürgerungsverfahren.

3.3.5 Motivation

Die Qualität des ersten Teils des Gesprächs (Vorstellung des Lebenslaufs) soll Aufschluss über die Motivation des Kandidaten geben. Wurde eine Präsentation vorbereitet? Wurde geübt oder muss improvisiert werden?

Es ist wichtig, die Motivation des Gesuchstellers zu prüfen. Eine Einbürgerung wird nicht geschuldet. Es handelt sich um ein Recht, das die Bindung des Kandidaten zu seinem Aufnahmeland widerspiegeln soll.

Das dreistufige Integrationsverfahren (Bund, Kanton, Gemeinde) erlaubt die Prüfung der Verbundenheit zur Wohngemeinde. Das Gesuch muss in der Wohngemeinde gestellt. Wenn zwar eine Verbundenheit mit der Schweiz besteht, aber der Lebensmittelpunkt aus persönlichen Gründen (Arbeit, Familie, etc.) nicht unbedingt in der Wohngemeinde liegt, ist es möglich die Erwartungen in diesem Punkt zu relativieren.

Die Motivation kann nur schwer in Zahlen gefasst werden und die Einschätzung hängt auch davon ab, wie gut sich der Kandidat verkaufen kann. Die Analyse der Motive, die zum Wunsch nach einer Einbürgerung führen, ist subjektiv. Es dürfen hingegen nicht nur praktische Gründe zum Einbürgerungswunsch führen (Schweizer Pass öffnet viele Türen, keine Visumpflicht mehr, einfachere Zollabfertigung, etc.).

Falsche oder geringe Motivation ist kein direkter Ausschlussgrund. Eine gute Motivation ist aber ein unbestrittener Vorteil.

Gewisse Gemeinden verlangen eine kurze schriftliche Motivation. Dies zwingt die Kandidaten zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Verfahren. Im Motivationsschreiben muss manchmal unter anderem mindestens eine Schweizerische Referenzperson angegeben werden.

3.3.6 Ausgeglichene finanzielle Verhältnisse

3.3.6 a) Sozialhilfe

Folgende Frage wird häufig gestellt: Dürfen Gesuchsteller mit Sozialhilfeschulden von der Gemeinde systematisch, unabhängig von ihren Lebensumständen (Krankheit/Unfall, Scheidung, familiäre Umstände usw.), abgelehnt?

In gewissen Fällen besteht die einzige Möglichkeit darin, ein Dossier während einem Jahr zu sistieren, damit die gesamten Schulden zurückbezahlt werden können.

Im Kantonsgesetz ist nicht vorgeschrieben, dass keine Sozialhilfeschulden bestehen dürfen. Es kommt auf die Lebensumstände der Person an. Eine Sozialhilfeschuld weist nicht immer auf eine mangelnde Integration hin (namentlich Flüchtlinge, die über einen gewissen Zeitraum Asylbewerber waren, die Schuldentrückzahlungen von Asylbewerbern fallen ausser Betracht).

Gemäss Bundespraxis und den gesetzlichen Bedingungen dürfen für eine erfolgreiche Einbürgerung keine Schuldscheine, laufende Betreibungen oder Steuerrückstände vorliegen.

Gemäss der parlamentarischen Unterkommission muss sich die Gemeinde darüber äussern, ob Schulden des Gesuchstellers beim Sozialamt der Gemeinde ein Hindernis für die Einbürgerung darstellen oder nicht.

Ein positives Zeichen ist es, wenn Personen, die Sozialhilfe erhalten haben, diese gemäss einem Schuldenbereinigungsplan zurückbezahlen. Das Bürgerrecht kann verliehen werden, wenn der Gesuchsteller gut integriert ist, eine regelmässige Rückzahlung vereinbart wurde und ein Teil der Schuld bereits zurückbezahlt ist.

3.3.6 b) *unbezahlte Steuern, neue Betreibungen, Verlustscheine sowie neue Straftaten oder laufende Strafuntersuchungen*

Unbezahlte Steuern, Betreibungsverfahren, eine laufende Strafuntersuchung oder ein Eintrag im Betreibungsregister sind Hinderungsgründe für eine Einbürgerung, aufgrund deren das BFM die nötige Bundesbewilligung nicht erteilt.

Bevor das Bürgerrecht erteilt oder verweigert wird, muss die Gemeinde der DBM die Dossiers, in denen eine der oben erwähnten Hintergründe für den Gesuchsteller oder für eines der Familienmitglieder festgestellt wurde, zustellen.

Die DBM überprüft, ob das Dossier dem Gesuchsteller zurückgesendet werden kann, damit dieser ein neues Gesuch stellen kann, sobald alle Bedingungen wieder erfüllt sind.

3.4 Information und Schulung

Bei Verfahrensbeginn (Erfassung des Gesuchs beim Kanton) erhält die einbürgerungswillige Person von der DBM eine Empfangsbestätigung, in der festgehalten wird, dass sie von der Gemeindebehörde für ein Gespräch vorgeladen wird. Die Kenntnisanforderungen sind aufgeführt. Es wird eine kurze Literaturliste beigelegt, damit sich der Kandidat vorbereiten kann.

Die Gemeinde muss bei der Einladung für das Gespräch, die mindestens einen Monat im Voraus zugestellt werden soll, die angewandten Kriterien noch einmal präzisieren.

Die Elemente der Grundkenntnisse sind in der kantonalen Informationsbroschüre aufgeführt (erhältlich seit Herbst 2012).

Auf der Internetseite des Kantons Wallis sind die Grundzüge des Verfahrens und die geltenden Kriterien ebenfalls einsehbar (siehe Anhang - Merkblatt Verfahrensablauf).

Die Informationen, in denen die Kriterien beschrieben sind, müssen auf Gemeindeebene entweder im Internet oder in einer Broschüre ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Zur Vorbereitung gibt die Gemeinde eine Liste mit Büchern ab, die in der Gemeindebibliothek ausgeliehen werden können.

Zudem ist die Gemeinde gehalten, bei Bedarf den Antragssteller an den Integrationsbeauftragten oder an eine kundige Ansprechperson weiterzuleiten.

Die Organisation von Integrationskursen für Einbürgerungswillige ist nicht Sache der Gemeinde. Diese Aufgabe könnte von Vereinen übernommen werden.

Eine Möglichkeit besteht darin, den Kandidaten, die Schwierigkeiten haben, die vielen Informationen aufzunehmen, einen „Paten“ an die Seite zu stellen. Es ist nicht an der Gemeinde diesen Dienst zu organisieren. Die im Motivationsschreiben des Kandidaten als Referenzpersonen aufgeführten Schweizer könnten diese Rolle übernehmen. Gewisse Gemeinden kennen entweder ein System mit Referenzpersonen oder ein System mit Freiwilligen, die sich beim Integrationsbeauftragten einschreiben und den Einbürgerungswilligen unterstützend zur Seite stehen.

III Ordentliche Einbürgerung von Schweizer Bürger

Gesetz über das Walliser Bürgerrecht

Art. 2 Allgemeine Vorschriften

¹ Niemand kann das Kantonsbürgerrecht erwerben ohne gleichzeitig Bürger einer Gemeinde des Kantons zu sein.

² Niemand kann ein Gemeindebürger sein ohne gleichzeitig das Kantonsbürgerrecht zu besitzen.

³ **Das einem Ausländer oder Schweizerbürger erteilte Gemeindebürgerrecht kann nur nach Erteilung des Kantonsbürgerrechtes erworben werden**

⁴ Der Verlust des Kantonsbürgerrechtes zieht den Verlust des Gemeindebürgerrechtes und des Gemeindebürgerrechtes nach sich.

Art. 4 Ordentliche Einbürgerung von Schweizern - Bedingungen

¹ **Um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde zu beantragen, muss der Schweizer:**

1. **seit einem Jahr in der Gemeinde**, bei der das Gesuch eingereicht wird, **Wohnsitz haben**;
2. genügende Nachweise guter Führung beibringen.

² Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Schweizer zusätzlich:

1. **während fünf Jahren im Kanton wohnsässig gewesen sein**;
2. das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde erhalten haben.

Die Gemeinde analysiert, ob der Gesuchsteller erfolgreich integriert ist.

Das Dossier wird untersucht, diese Überprüfung fällt jedoch nicht zwangsläufig so umfangreich aus, wie bei einer ordentlichen Einbürgerung.

Die Gemeinden können eine gewisse Flexibilität walten lassen und den Bericht an die DBM kurz halten.

Siehe Verhältnis zwischen Bürgerrecht und Bürgerrecht und Anhang (Verfahren)

IV Neues Bürgerrecht für Walliser Bürger

V Einbürgerung

Seit 2008 kann kein ausländischer Staatsangehöriger und kein Schweizer Bürger in eine Burgerschaft aufgenommen werden, ohne vorgängig das Gemeindebürgerrecht einer Wallisergemeinde erhalten zu haben und durch den Grossen Rat eingebürgert worden zu sein.

Gemäss Art. 8bis des Gesetzes über das Walliser Bürgerecht hat der Gesetzgeber einen Sonderfall vorgesehen:

Dieser betrifft den Bürger einer anderen Walliser Gemeinde, der das Bürgerrecht und das Bürgerrecht der Walliser Gemeinde erhalten möchten, in der er wohnhaft ist.

Dieser Walliser Bürger kann bei der Burgergemeinde das Bürgerrecht beantragen, wenn die im Bürgerreglement vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Mit dem Erwerb des Bürgerrechts wird gleichzeitig auch das Bürgerrecht der nämlichen Gemeinde erworben.

Wer lediglich das Bürgerrecht der Wohngemeinde erwerben will, kann dieses bei der entsprechenden Wohngemeinde beantragen (siehe Vorgehen).

Der Erwerb des Bürgerrechts muss zur Registrierung in Infostar immer der DBM mitgeteilt werden.

Eine Liste ihrer Bürger können die Burgergemeinden beim zuständigen Zivilstandsamt bestellen (Lieferfrist ab Bestelldatum mehrere Tage)

VI Erleichterte Einbürgerung von ausländischen Ehepartnern von Schweizer Bürgern

Grundsätze

Die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Ehepartnern von Schweizer Bürgerinnen oder Bürgern wurde 1992 im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts eingeführt.

Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes sieht eine vereinfachte Einbürgerung vor für ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizer (zum Zeitpunkt der Heirat schon Schweizer oder Schweizerin gewesen), wenn sie gesamthaft 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft gewesen und seit einem Jahr in der wohnhaft sind und seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger leben.

Die Bedingungen, die ein Gesuchsteller erfüllen muss, werden in Artikel 26 des Bürgerrechtsgesetzes geregelt. Der Gesuchsteller muss in der Schweiz eingegliedert sein, die Rechtsordnung achten sowie die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Der Entscheid liegt in der alleinigen Kompetenz der DBM auf Vormeinung des Heimatkantons.

Das Gesuch wird bei der DBM eingereicht, die eine Vormeinung beim Heimatkanton des Schweizer Ehepartners einholt.

Wenn der Wohnsitz sich im Heimatkanton befindet, erstellt dieser Kanton einen Bericht und eine Vormeinung.

Wenn sich der Wohnsitz in einer Gemeinde in einem anderen Kanton befindet, beauftragt die DBM den Wohnsitzkanton einen Bericht zu erstellen und diesen anschliessend mit dem Dossier dem Heimatkanton zuzustellen, um eine Vormeinung abzugeben. Die DBM nimmt gegebenenfalls eine weitere Überprüfung vor und erstellt die Vormeinung zuhanden des BFM.

Beim vereinfachten Einbürgerungsverfahren muss sichergestellt werden, dass die Ehepartner in ehelicher Gemeinschaft leben und die Integrationskriterien und die schweizerische Rechtsordnung einhalten.

Es muss sich um eine tatsächlich gelebte, stabile eheliche Gemeinschaft handeln. Der gemeinsame Wille zur ehelichen Gemeinschaft muss bis die erleichterte Einbürgerung ausgesprochen wird und darüber hinaus intakt sein: sie kann annulliert werden, wenn die Ehe in den 8 Jahren nach dem Erhalt des Schweizer Bürgerrechts beendet wird.

Die Integration muss vertieft überprüft werden. Sie muss wie für eine ordentliche Einbürgerung durchgeführt werden (siehe Kapitel II, Punkt 3). Es dürfen keine Verurteilungen, laufende Strafverfahren, Verlustscheine, Beteiligungen und unbezahlte Steuerrechnungen vorliegen.

Im Wallis wird der Integrationsbericht in Gemeinden, die über eine Gemeindepolizei verfügen, von der Gemeindepolizei und ansonsten von der Kantonspolizei verfasst.

Für alle Wohnorte der letzten fünf Jahre wird ein Bericht verlangt.

VII Ordentliche Einbürgerung - Neue Rechtsmittel ab 01.01.2013

Gesetz über das Walliser Bürgerrecht

Art. 18 Rechtsmittel

¹ **Gegen die ablehnenden Entscheide über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Erteilung des Kantonsbürgerrechts kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.**

² **Die ablehnenden Entscheide der Gemeinde und des Grossen Rates werden summarisch begründet. Der Gesuchsteller kann innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass ihm ein begründeter Entscheid zugestellt wird. Die Beschwerdefrist läuft ab der Zustellung des begründeten Entscheids.**

³ Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und seines Reglements gefällten Entscheide, die in die Zuständigkeit des Departements fallen, sind mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

⁴ Im Übrigen wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Gemäss dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts und die Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen negative Einbürgerungsentscheide anfechtbar sein und begründet werden.

Bei einer Verweigerung des Bürgerrechts informiert die Gemeindebehörde die betroffenen Personen schriftlich und gibt ihnen eine summarische Übersicht über die Gründe ab, die zur Ablehnung des Gesuchs geführt haben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass innerhalb von 30 Tagen eine umfassende, klare und detaillierte Begründung verlangt werden kann. Betroffene Personen können gegen den begründeten Entscheid beim Kantonsgericht Rekurs einlegen.

Für die kurze Begründung der Verweigerung des Gemeindebürgerrechts kann folgende Formulierung verwendet werden:

Bitte beachten Sie:

1. *Sie können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens einen begründeten Entscheid verlangen, der detailliert aufführt, weshalb ihr Einbürgerungsgesuch abgelehnt wurde (Art. 18 Abs. 2 2. Satz Gesetz über das Walliser Bürgerrecht).*
2. *Nach der Mitteilung des begründeten Entscheids können Sie innerhalb von 30 Tagen bei der öffentlich rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts (Art. 18 Abs. 2 3. Satz Gesetz über das Walliser Bürgerrecht) Beschwerde einreichen.*
3. *Gegen das vorliegende Schreiben kann keine Beschwerde eingereicht werden.*

Der begründete Entscheid enthält die folgende Formulierung:

Gegen den vorliegenden Entscheid kann bei der öffentlich rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung Beschwerde eingereicht werden (Art. 18 Abs. 2 Gesetz über das Walliser Bürgerrecht). Die Beschwerdeschrift ist in sovielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie enthält eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren. Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

VIII Rechtsvertreter

Im Falle einer Vollmacht des Gesuchstellers bei einem Rechtsvertreter, muss dem Rechtsvertreter jegliche Korrespondenz in Bezug auf das Einbürgerungsgesuch zugestellt werden.

IX Kosten und Gebühren

- Ordentliche Einbürgerung von ausländischen Personen und Schweizer Bürger
 - Für die **eidgenössische** Einbürgerungsbewilligung erhebt das BFM eine Gebühr von Fr. 100.- für Einzelpersonen und Fr. 150.- für Paare.
 - Die **kantonale Gebühr** beträgt Fr. 300.- für Einzelpersonen und Fr. 500.- für Familien, zuzüglich Gesundheitsstempel von Fr. 50.-.
 - Die **Gemeindegebühr** wird von der Gemeinde gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11.02.2009 festgelegt. Diese Gebühr sollte die empfohlene Bandbreite des Bundes respektieren.

- Erleichtere Einbürgerung eines Ehepartners einer Schweizerin oder eines Schweizer

Der **Bund** erhebt eine einmalige Gebühr von Fr. 750.-.

Anmerkung zu den Gebühren für die ordentliche Einbürgerung

Seit der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Teilrevision Bürgerrechtgesetzes dürfen die Kantone und Gemeinden nur noch kostendeckende Gebühren verlangen.

Aufgrund Rechtsnatur der Gebühren müssen diese in Einklang stehen mit dem Wert der erbrachten Leistung. Eingehalten werden müssen das Prinzip der Kostendeckung, der Gleichheit und das Willkürverbot.

Nach dem Prinzip der Kostendeckung dürfen die Gesamteinnahmen einer Gebühr nicht höher sein als die Gesamtausgaben der öffentlichen Hand für die entsprechende administrative Handlung. Sie muss mit dem Nutzen für den Leistungsempfänger in Einklang stehen und dem administrativen Aufwand entsprechen.

Seit dem Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht 2008 wird den Gemeinden empfohlen, einen Tarif für die Gebühren auf Gemeindeebenen festzulegen. Für Einzelpersonen, Familien und Kinder können verschiedene Beträge vorgesehen werden. Die Beträge können auch nur einen Teil der Kosten decken.

Gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11.02.2009 darf die Gemeindegebühr Fr. 600.- nicht übersteigen. Gemäss Art. 11 Abs. 3 kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn dies besondere Gegebenheiten rechtfertigen.

Gemäss der Empfehlung des Bundes sollte die Gemeindegebühr zwischen Fr. 500.--und Fr. 1'000.-- betragen.

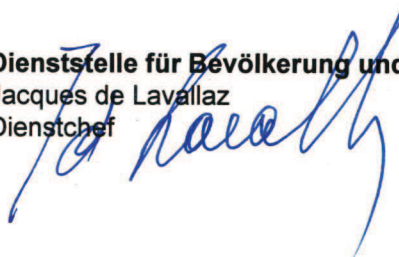
X Gültig ab 01.01.2013

Das vorliegende Dokument hebt alle vorherigen Informationen auf und ersetzt diese.

Es ist seit dem 01.01.2013 gültig.

Sitten, 06. Februar 2013

Dienststelle für Bevölkerung und Migration
Jacques de Lavallaz
Dienstchef



Anhang

1. Empfangsbestätigung DBM für ein ordentliches Einbürgerungsgesuch
2. *Raster zur Selbstbeurteilung gemäss europäischem Sprachenportfolio (Niveau A2, B1 etc.)
3. *Bedingungen und gesetzliche Grundlagen Ordentliche Einbürgerung von ausländischen Personen
4. *Merkblatt "Verfahren ordentliche Einbürgerung von ausländischen Personen"
5. *Merkblatt "Verfahren ordentliche Einbürgerung von Schweizer Bürger"
6. Gesuchsformular für "ordentliche Einbürgerung von Schweizer Bürger"
7. Information 2009 an die Burgergemeinden
8. Beispiel "Bestätigung der Verleihung des Gemeindebürgerrechts"
9. Verwaltungsprozess "Ordentliche Einbürgerung von ausländischen Personen"
10. Verwaltungsprozess "Ordentliche Einbürgerung von Schweizer Bürger"
11. Verwaltungsprozess "Neues Bürgerrecht für Walliser Bürger"
12. Verwaltungsprozess "Erleichterte Einbürgerung von einem ausländischen Ehepartner eines Schweizer Bürgers"
13. Vorlage Bericht "Ordentliche Einbürgerung von ausländischen Personen"
14. Vorlage Bericht "Ordentliche Einbürgerung von Schweizer Bürgern"
15. Vorlage Bericht "Erleichterte Einbürgerung eines ausländischen Ehepartners eines Schweizers oder einer Schweizerin"
16. DBM Kontaktpersonen Einbürgerung
17. Name und Bürgerrecht / Änderungen ab 01.01.2013

**Download ab der Internetseite :*

<http://www.vs.ch/>,

unter "Departemente und Dienststellen – DSSI – Einbürgerungen - ordentliche Einbürgerung"